



Herrn
Max Kronmüller
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Kronmüller,
es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 12.11.2020 gegen den Bescheid vom 12.11.2020 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Kosten des Widerspruchs werden auf **50,00 Euro** festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30.10.2020 stellten Sie folgenden Einsichts- bzw. Auskunftsantrag an die Pressestelle der Humboldt-Universität nach dem IFG Bln bzw. VIG.

„...bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Übersicht der Zahlungen, die die Hochschule im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat.

Ich möchte betonen, dass es sich bei den begehrten Informationen nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt, da vergleichbare Zahlen bereits bekannt sind. Die Zahlungen der Universität Bre-

Datum:
17.03.2021

Bearbeiter/in:
[REDACTED]

Geschäftszeichen:
VII J5 -III- 289/20

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] [REDACTED]
Telefax +49 [30] [REDACTED]

rechtsabteilung@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de

Sitz:
Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 504

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:
Berliner Bank - Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BIC/SWIFT: DEUTDEB110
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

men finden Sie beispielsweise hier: https://fragdenstaat.de/dokumente/7417-zoom_order_04-2020_persdat_geschwaerzt/; die Universität Hamburg hat nach eigenen Angaben 124.169,98 EUR gezahlt."

Zu diesem Antrag führten Sie aus, dass Sie davon ausgehen, dass keine Ausschlussgründe vorlägen. Im Weiteren erbaten Sie eine Angabe der Verwaltungskosten für eine Auskunftserteilung vorab.

Der nach dem IFG zulässige Antrag wurde durch die Humboldt-Universität aufgrund entgegenstehender Belange Betroffener nach § 7 IFG Bln mit E-Mail vom 12.11.2020 mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei den von Ihnen gewünschten Informationen um Angaben handele, an deren Weiterverbreitung der beteiligte Vertragspartner kein Interesse habe. Nach Auffassung der Humboldt-Universität ist die Offenlegung der Information geeignet, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (wie Beschluss vom 19. Januar 2009 - BVerwG 20 F 23.07). Das VIG ist für die Humboldt-Universität zu Berlin zudem nicht einschlägig.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit E-Mail vom 12.11.2020 Widerspruch ein. In Ihrem Widerspruch trugen Sie ergänzend vor, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. März 2006 (Az. 1 BvR 2087/03) folgendes ausgeführt habe:

"Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können [...]"

Durch die Veröffentlichung der Zahlungen entstünden der Humboldt-Universität keinerlei Nachteile in Bezugsquellen, Konditionen Marktstrategien, oder sonstigen für den Betrieb relevanten Dimensionen - insofern bestehe kein berechtigtes Interesse, diese Informationen geheim zu halten.

Zudem sei durch die Veröffentlichung der Zahlungen von mittlerweile mehr als 80 Hochschulen an Zoom Video Communications Inc. die Berechnungsgrundlage des Unternehmens bereits offen zugänglich. Von Geschäftsgeheimnissen könne daher nicht die Rede sein.

Am 01.12.2020 ergänzten Sie noch den Hinweis, dass bereits über 100 Hochschulen diese Informationen veröffentlicht hätten, und deshalb "Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens" bereits offen zugänglich seien. Ein "schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung" könne daher nicht bestehen.

Die Humboldt-Universität nahm dies zum Anlass, nochmals um eine Einwilligung der Betroffenen nachzufragen. Dies wurde jedoch am 15.12.2020 sowie im Januar 2021 abgelehnt. Ihr Erinnerungsschreiben vom 10.02.2021 hat die Humboldt-Universität zum Anlass genommen, Ihnen diesen Umstand erneut mitzuteilen. Mit Schreiben vom 01.03.2021 haben Sie Ihren An-

trag mit der Begründung aufrechterhalten, dass es auf eine Einwilligung der Betroffenen nicht ankomme.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Dem Auskunftsverlangen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen gemäß § 7 Satz 1 IFG Bln entgegen.

1.

Ihr Auskunftsverlangen richtet sich auf die Bekanntgabe der Zahlungen der Humboldt-Universität im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc (Betroffene).

Wie auch § 6 IFG Bund hat § 7 des IFG Bln nach Auffassung der Antragsgegnerin drittschützende Wirkung. § 7 IFG Berlin soll verhindern, dass Private über den „Umweg“ des Informationsanspruchs nach dem IFG mittels Inanspruchnahme einer Behörde an Informationen gelangen können, die sie direkt von dem „Betrieb“ bzw. „Geschäft“ nicht (kostenlos) erlangen würden.

Dabei fällt die begehrte Information unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (st. Rspr. der Bundesgerichte: BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 – BVerfGE 130, 205, 229; BVerwG, Beschluss vom 21. Januar 2014 – BVerwG 6 B 43.13 – NVwZ 2014, 790, hier zit. n. juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 4. September 2013 – 5 StR 152/13 – juris Rn. 21, jeweils m. w. N.; vgl. ferner Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 17 Rn. 4 ff.). Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Interesse an der Nichtverbreitung ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – BVerwG 7 B 45.12 – juris Rn. 10 m.w.N.) oder dem Geheimnisträger in sonstiger Weise wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (BGH, a.a.O.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Dezember 2007 – VII-Verg 40/07 – VergabeR 2008, 281, juris Rn. 33 m.w.N.).“ (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Januar 2015 – OVG 12 B 13.13 –, juris).

In der o. g. BVerfG-Entscheidung, wird noch Folgendes ausgeführt:

„Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. Bonk/Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, § 30 Rn. 13 m.w.N.; K. Schmidt, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, Kommentar zum Kartellgesetz, 3. Aufl. 2001, § 56 Rn. 12 m.w.N.).“

Dabei muss es sich um ein Interesse von wettbewerbsrechtlicher Relevanz handeln (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 – 12 B 12/07). Ob und ggf. welche Bedeutung eine

